## Gemeinde Wachau



Ortsteil Feldschlößchen Ortsteil Leppersdorf Ortsteil Lomnitz Ortsteil Seifersdorf Ortsteil Wachau

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr 2022/2023

Der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde mit Schreiben vom 15.03.2022, eingegangen am 22.03.2022 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der am 09.03.2022 gefasste Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsiahr 2022/2023 vorgelegt.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde entsprechend § 119 Abs. 1 SächsGemO der Beschluss der Gemeinde mit Schreiben vom 27.04.2022, in der Gemeinde Wachau eingegangen am 10.05.2022, bestätigt. Entsprechend § 119 SächsGemO kann die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich niederzulegen.

### Die Niederlegung erfolgt vom

#### 07. Juni bis 14. Juni 2022

während der folgenden Zeiten in der Gemeindeverwaltung Wachau, Amt für Finanzen, Teichstraße 2, 01454 Wachau.

Montag	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wachau, 16.05.2022

Künzelmann Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

6

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023 , der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Aut	wendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthalt, wird:	2022	0000
im I	Ergebnishaushalt mit dem	2022	2023
1111.4	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.429.973 €	11.377.664 €
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.481.397 €	12.339.869 €
ū	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.051.424 €	-962.205 €
-	Salo as del ordendelle Ettagen die Admendigen (ordendelle Etgebris) ad	1.001.424 C	-502.205 C
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	172.500 €	11.500 €
4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	272.513 €	14.700 €
	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-100.013 €	-3.200 €
	9 ,		
=	Gesamtergebnis auf	-1.151.437 €	-965.405 €
		0€	0€
2	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	50.50	
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0€	0€
	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	561.020 €	543.495 €
		9	
	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0€	0€
-	veranschlagten Gesamtergebnis auf	-590.417 €	-421.910 €
		(2222)	95,894,5176s
200000		2022	2023
	Finanzhaushalt mit dem	10.022.0322	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.536.118 €	10.684.496 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.960.133 €	11.699.796 €
	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und	-3.424.015 €	-1.015.300 €
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.894.352 €	2.275.545 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.250.769 €	2.895.952 €
- 2	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-356.417 €	-620.407 €
-	Saldo del Elizamidigen dilo Auszamidigen aus investidoristatignett auf	-330.411 E	-020.407 €
	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender		
	Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.780.432 €	-1.635.707 €
	55 To C 1985 TO 1985 T		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0€	0€
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	124.796 €	24.102 €
i <del>n</del>	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-124.796 €	-24.102 €
	Vasilindarung des Bestandes en Zahlungsmittele im Heuseheltsische auf	-3.905.228 €	-1.659.809 €
	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.303.226 €	-1.035.005 E
fes	tgesetzt.		
10.00			
	§ 2		
1/	die für bereitigen und bereitigen fürde vor der Gebenen under nicht vor erschliebt.		
Kre	dite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.		
	§ 3		
	AND THE RESERVE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT		
Ver	rpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
	§ 4		
		2022	2023
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf		2.792.000 €	2.339.000 €
	Igesetzt.		
	Martin Till		
	§ 5		
		2022	2023
	Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	727722	
	die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315%	315%
	die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	428%	428%
Ge	werbesteuer auf	330%	330%

Wachau, den 16.05.2022

(Veit Künzelmann, Bürgermeister)



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 16.05.2022

Veit Künzelmann Bürgermeister

